

Der Präsident

LANDGERICHT CHEMNITZ
Hohe Straße 19/23 | 09112 Chemnitz

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

verwaltung@
lgc.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
24. Juni 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 3132-30/18 Bd. 4

Chemnitz,
11. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. Juni 2018, hier eingegangen am 29. Juni 2018, gegen den zuständigen Vorsitzenden Richter am Landgericht Chemnitz im hiesigen Strafverfahren, Aktenzeichen: 3 Ns 750 Js 33072/17, wird keine Folge gegeben.

Sie sprechen mit Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich den Bereich der Rechtsprechung an. Im Bereich der Rechtsprechung ist der zuständige gesetzliche Richter frei und unabhängig. Die Unabhängigkeit des gesetzlichen Richters ist verfassungsrechtlich garantiert und gerade nicht Gegenstand der Dienstaufsicht.

Eine Überprüfung kann insoweit ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel stattfinden.

Zusammenfassend ist dienstaufsichtliches Handeln weder möglich noch veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Huber



Hausanschrift:
Landgericht Chemnitz
Verwaltung
Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 130, 09001 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lgc

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze vorhanden.

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dok-
umente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Landgericht Chemnitz Geschäftsstelle
Herr Präsident Huber
Hohe Str. 19 und 23
09112 Chemnitz

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
E 3132-30/18 Bd.4
3NS 750 Js 33072/17

Ihre Nachricht vom
11.07.2018 (eing. 13.07.18)

Unser Geschäftszeichen
STSLGC-OTO 03/18

Datum
17.07.2018

B e t r i f f t: sofortige Beschwerde **(EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN)**

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird

Sofortige Beschwerde

gegen die Mitteilung AZ. E 3132-30/18 Bd.4 des Präsidenten des Landgerichts Chemnitz Herrn Huber, mit der der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2018 AZ. STSLGC-OTO 02/18 keine Folge gegeben wird, eingelegt.

Sehr geehrter Herr Huber,

Ihre Mitteilung in Form einer leeren Floskel ist ein erneuter verbaler Schlag gegen den Glauben an das Gute im Menschen in mir.

Leere Floskel, in dem Ihre Aussage, daß der gesetzliche Richter unabhängig ist und dies verfassungsrechtlich garantiert und eine Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht könnte nur im Rahmen der vorgegebenen Rechtsmittel stattfinden, keinerlei Aussage über ein Gesetz bzw. Verfassung, auf das Sie sich beziehen, verlauten läßt.

Ein Erahnen solcher Gesetze bzw. Verfassung ist nicht möglich, da ich mich in der Dienstaufsichtsbeschwerde auf entsprechende Vorschriften und Normen bezogen habe, die Ihrer Aussage widersprechen. Art. 97 GG schreibt zwar die Unabhängigkeit des Richters vor, aber im gleichen Atemzug, daß er dem Gesetz unterworfen ist.

Nach DRiG § 38 hat der Richter in seinem Eid zu schwören, daß er getreu dem Grundgesetz und den nachfolgenden Gesetzen arbeitet und das nach bestem Wissen und Gewissen, dabei der Wahrheit und der Gerechtigkeit verpflichtet ist.



Nicht im geringsten hält der Richter am LG Chemnitz Zimmermann diesen Ansprüchen stand. Er sieht sich dem GG und den nachfolgenden Gesetzen, insbesondere der Strafprozeßordnung nicht verpflichtet und verstößt gegen eine Vielzahl von Normen. Auch dem Grundgesetz sieht er sich nicht verpflichtet, hier insbesondere Art. 103 in bezug auf das rechtliche Gehör, Art. 19 Verpflichtung zum Zitiergebot und Art. 25 Verpflichtung gegenüber dem Völkerrecht.

Die Verpflichtung zur Wahrheit scheint den Richtern am LG Chemnitz eine besondere Schwierigkeit darzustellen, obwohl dies vom Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 12.12.2012 Az. 2 BvR 1750/12 sehr deutlich gemäßregelt wurde.

Es stellt sich also die richterliche Willkür, über die das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 23.01.2017 Az. 2 BvR 2584/12 ausführt, offen dar.

Nach § 26 DRiG beinhaltet die Dienstaufsicht die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts.

Die Ordnung des GG und der nachfolgenden Gesetze sind vom RiLG Zimmermann verletzt worden und somit ist seine Handlung gegenüber dieser Ordnung widrig.

Aufgrund der oben aufgeführten Widrigkeiten ist ein dienstaufsichtliches Handeln nicht nur möglich, sondern dringend erforderlich, da durch die ordnungswidrige Handlung des RiLG Zimmermann, insbesondere mit der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, mein Rechtsschutz weiter zerstört wird. Rechtsschutz, den ich auf der verbindlichen Grundlage des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte einfordere.

Sie werden hiermit also dinglich aufgefordert dem bundesrepublikanischen Recht, dem Sie sich verpflichtet fühlen, ausdrücklich Geltung zu verschaffen. Des weiteren werden Sie aufgefordert darzustellen auf welcher eine verfassungsrechtliche Garantie Sie sich in Ihrer Mitteilung beziehen.

Diese Forderung wird notwendig, da bis jetzt weder vom LSG, vom AG, noch vom LG Chemnitz ein entsprechender Nachweis erbracht wurde, wann ein verfassungsgebender Kraftakt zum Grundgesetz 1990 bzw. zur Sächsischen Verfassung 1992 stattgefunden hat.

Infolge wird sich im vollen Maß auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2018 Az STSLGC-OTO 02/18. bezogen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ich nicht im geringsten gewillt bin gegen das Völkerstrafgesetzbuch § 7 Abs. 5 zu verstoßen.

Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, daß Sie und die entsprechende Richterschaft sich gegen den § 4 und 7 des VStGB vergehen und diese Vergehen nach § 5 desselbigen unverjährbar sind.

Diese Vergehen stehen bar jeder praktischen Vernunft und fern ab der reinen Vernunft, wie sie durch den großen deutschen Philosophen Immanuel Kant gelehrt wurde. Somit und mit dem Zitat von Thomas von Aquin

„Von Menschen kodifiziertes Gesetz kann nur geltendes Gesetz sein, wenn es mit Recht und Vernunft übereinstimmt. Dieser Umstand manifestiert sich darin, das es vom ewigen Gesetz abgeleitet werden kann. Insofern es von der rechten Vernunft abweicht, wird es zu einem ungerechten Gesetz und ist in solchen Fällen überhaupt kein Gesetz, sondern eher eine Art von Gewalt.“

werden meine kritischen Schlußworte am LGC „Wenn Macht zu Recht wird“ falsch und lauten richtig gestellt „Wenn Macht zu Unrecht wird!“



Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:

- Präsident des LG Chemnitz
- Botschaft Rußlands in Berlin
- Deutschlandverteiler



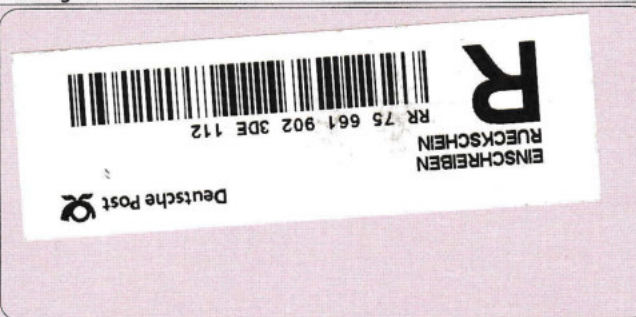
Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk



☐ Empfänger
☒ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
 Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
 Datum: 19.07.18
 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift: X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: LG CHEMNITZ PRÄS. HUBER
 Straße und Hausnummer oder Postfach: HOHE STR. 19 UND 23
 Postleitzahl, Ort: 09112 CHEMNITZ

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: Lehmann
 EJHWM
 Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Datum: 19. JULI 2018
 Empfangsberechtigter: Unterschrift: X

Einlieferungsbeleg

Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 08523 Plauen
83131994 5294 18.07.18 09:19

Sendungsnummer: RR 7566 1902 3DE

Einschreiben
Rückschein

LG Chemnitz PRÄS. HUBER

Servicenummer National
 0228 4333112
 Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
 Ihre Deutsche Post AG





Landgericht Chemnitz

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19-23, 09112 Chemnitz
3 Ns 750 Js 33072/17
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Strafabteilung

Chemnitz, 18.07.2018

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 2615 (Fr. Lüth)
0371 453 2613 (Fr. Neumann)
0371 453 2635 (Fr. Kluge)
Telefax: 0371 453 2651

Aktenzeichen: **3 Ns 750 Js 33072/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

Berufungsverfahren gegen Opelt, Olaf, geb. 04.02.1960 wg. Beleidigung

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente zur Revisionsbegründung binnen 1 Monats.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lüth

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:

Ausfertigung Urteil vom 14.06.2018

Das Landgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Hohe Straße 19-23
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 453 0
Telefax: 0371 453 2300

Öffnungs- und Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
08:30 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Landesjustizkasse Chemnitz
Zunächst mit der bei der Bundesbank Chemnitz
Straßenbahnlinie 4 und 6/522 zur IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
Zentral- BIC: MARKDEF1870
Haltestelle, dann weiter mit dem
Bus, Linie 62 oder 72 bis zur
Haltestelle Kaßbergauffahrt.
mit dem PKW: Jeweils den
Bundesstraßen Richtung
Zentrum folgen, dann weiter
gemäß der direkten Beschildung
zur West- bzw. Reichsstraße.



Ausfertigung



Landgericht Chemnitz

Strafabteilung

Aktenzeichen: **3 Ns 750 Js 33072/17**

Amtsgericht Chemnitz, 6 Cs 750 Js 33072/17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Olaf Thomas Opelt,

geboren am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt/DDR, geschieden,

Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Siegener Straße 24, 08523 Plauen

wegen Beleidigung

hat das Landgericht Chemnitz - 3. Strafkammer als Berufungskammer -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 14.06.2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann

als Vorsitzender

Almut Bothe, Chemnitz

als Schöffin

Daniela Frank, Augustusburg

als Schöffin

Staatsanwalt Dargatz

als Vertreter der
Staatsanwaltschaft

Justizhauptsekretär Markert

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 26.02.2018 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten seiner erfolglosen Berufung und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 185, 194 Abs. 1, Abs. 3 StGB

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Chemnitz - Strafrichter - verurteilte den Angeklagten Olaf Thomas Opelt am 26.02.2018 wie folgt:

1. Der Angeklagte Olaf Thomas Opelt ist schuldig der Beleidigung gem. §§ 185, 194 Abs. 1, Abs. 3 StGB.
2. Er wird deshalb zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Gegen dieses in seiner Anwesenheit verkündete Urteil legte der Angeklagte mit Schreiben vom 26.02.2018, eingegangen beim Amtsgericht Chemnitz am 01.03.2018, Berufung ein.

Mit seiner Berufung erstrebt der Angeklagte die Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und seinen Freispruch.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Angeklagten ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

II.

Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten Opelt hat die Kammer folgende Feststellung getroffen:

Der Angeklagte besuchte von 1966- 1976 die Polytechnische Oberschule. Danach hat er von 1976- 1978 den Beruf des Landwirtes erlernt.

Von 1978- 1981 war der Angeklagte bei der Armee und hat im Anschluss daran bis zur Wende wieder als Landwirt gearbeitet.

Sodann war der Angeklagte einige Zeit im Außendienst tätig. Er hat Versicherungen und Feuerlöscher verkauft. Später hat er als Saisonarbeiter in Restaurants und als LKW-Fahrer gearbeitet.

1992 war der Angeklagte eine Zeit in Westfalen auf Montage. Daher stammt auch die Verurteilung wegen Unfallflucht.

Ab 2006 war der Angeklagte öfters in Österreich als Saisonarbeiter in der Gastronomie tätig, bis er im Jahr 2009 plötzlich erblindete.

Eine Umschulung zum Masseur wurde ihm seitens der Arbeitsverwaltung nicht genehmigt.

Der Angeklagte lebt derzeit von der Grundsicherung.

Der Angeklagte war von 1983- 1989 verheiratet. Seit 1989 lebt er mit seiner derzeitigen Lebensgefährtin zusammen. Er hat 2 erwachsene Kinder, zu denen jedoch kein Kontakt mehr besteht.

Strafrechtlich ist der Angeklagte wie folgt in Erscheinung getreten:

1. 30.07.1992 AG METTMANN - 31 CS 41 JS 1082/92

Rechtskräftig seit: 25.08.1992

Tatbezeichnung: Verkehrsunfallflucht

Datum der (letzten) Tat: 25.03.1992

Angewendete Vorschriften: STGB § 142, § 44

30 Tagessätze zu je 30,00 DM Geldstrafe. 1 Monat(e) Fahrverbot.

2. 07.02.1995 AG HOF - 8 DS 27 JS 13951/94

Rechtskräftig seit: 07.02.1995

Tatbezeichnung: Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr

Datum der (letzten) Tat: 05.09.1994

Angewendete Vorschriften: STGB § 316 ABS. 1, § 56, § 69, § 69A

2 Monat(e) Freiheitsstrafe. Sperre für die Fahrerlaubnis bis 06.11.1995.

Bewährungszeit 3 Jahr(e) . Strafe erlassen mit Wirkung vom 16.02.1998.

3. 18.10.2004 AG AUERBACH - 4 DS 130 JS 16144/04

Rechtskräftig seit: 08.06.2005

Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in vier Fällen jeweils in Tateinheit mit Titelmissbrauch

Datum der (letzten) Tat: 17.05.2004

Angewendete Vorschriften: STGB § 132 ABS. 1, § 132 A ABS. 1 NR. 1, ABS. 2, § 52, § 53

110 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe.

4. 18.05.2005 AG AUERBACH - 4 CS 130 JS 6577/04

Rechtskräftig seit: 09.12.2005

Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in sieben Fällen, jeweils in

Tateinheit mit Missbrauch von Titeln, davon in vier

Fällen in Tateinheit mit versuchter Nötigung

Datum der (letzten) Tat: 01.03.2005

Angewendete Vorschriften: STGB § 132, § 132 A ABS. 1 NR. 1, NR. 3, ABS. 2, §

240 ABS. 1, ABS. 2, ABS. 3, § 22, § 23 ABS. 1, § 47 ABS. 1, § 52, § 53, § 55, § 56 ABS. 1

8 Monat(e) Freiheitsstrafe. Bewährungszeit 2 Jahr(e) . Einbezogen wurde die

Entscheidung vom 18.10.2004+4 DS 130 JS 16144/04+U1203+AG AUERBACH.

5. 16.02.2006 LandratsA, Auerbach - 107.1/43/05

Rechtskräftig seit:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

Angewendete Vorschriften:

Erteilung der Waffenbesitzkarte widerrufen.

6. 20.03.2006 AG Auerbach - 4 Ds 120 Js 23425/05

Rechtskräftig seit: 20.03.2006

Tatbezeichnung: Amtsanmaßung in siebzehn Fällen davon in sechzehn

Fällen in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln

Datum der (letzten) Tat: 01.09.2005

Angewendete Vorschriften: StGB § 132, § 132 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 52, § 53

1 Jahr(e) Freiheitsstrafe. Bewährungszeit 2 Jahr(e). Einbezogen wurde die

Entscheidung vom 18.10.2004+4 Ds 130 Js 16144/04+U1203+AG Auerbach. Einbezogen

wurde die Entscheidung vom 18.05.2005+4 Cs 130 Js 6577/04+U1203+AG Auerbach.

Strafaussetzung widerrufen. Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt bis 19.06.2009.

Ausgesetzt durch: 06.06.2007+StVK 279/07+D2600+LG München I. Strafrecht erlassen mit Wirkung vom 17.08.2009.

Den Verurteilungen ab Ziffer 3. BZR lag im Wesen hin zugrunde, dass der Angeklagte in einer Vielzahl von Fällen insbesondere gegenüber Behörden mit Schreiben in Erscheinung trat, die zumeist das sächsische Landeswappen trugen und in denen der Angeklagte als Repräsentant des „Reichslandes Freistaat Sachsen“ auftrat. So bezeichnete er sich in einigen dieser Schreiben als Ministerpräsident des „Reichslandes Freistaat Sachsen“ oder als „Präsident des kommissarischen Oberlandesgerichts des Reichslandes Freistaat Sachsen“, als „Reichsrechtssachverständiger“ und vieles anderes mehr.

III.

Zum Sachverhalt hat die Kammer folgende Feststellung getroffen:

Am 21.06.2017 bezeichnete der Angeklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung des 8. Senates des Sächsischen Landessozialgerichts in Chemnitz den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl und dessen Beisitzer, den Richter am Sozialgericht Schurig und den Richter am Finanzgericht Fissenewert als Nazis, um seine Missachtung auszudrücken. Konkret sagte er während der Urteilsverkündung: „Sie sind Nazis! Nazis sind Sie!“. Als der Angeklagte bemerkte, dass seine Äußerungen protokolliert werden, ergänzte er weiter „Sie Nazis, ausgesprochene Nationalzionisten“.

Der Angeklagte tat dies, um seine Missachtung den Richtern gegenüber auszudrücken. Diese fühlten sich in ihrer Ehre auch gekränkt.

Der Dienstvorgesetzte der Richter hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlich und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben, denen die Kammer Glauben geschenkt hat. Die Feststellungen von Vorstrafen beruhen auf dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister und den verlesenen Vorstrafen/ Urteilen.

Der Angeklagte hat die Äußerungen als solche eingeräumt. Allerdings trägt er vor, er habe im 2. Teil nicht gesagt „ausgesprochene Nationalzionisten“, sondern „ausgesprochen Nationalzionisten“. Weiter hat der Angeklagte ausgeführt, dass er bei den Äußerungen im Zorn gewesen sei, weil der Senat den von ihm gestellten Beweisantrag nicht bearbeitet habe. Er habe durch den Ausspruch zeigen wollen, dass es sich bei den Richtern nicht um Christenmenschen handele, die der Wahrheit verpflichtet seien.

Dass die Äußerungen so gefallen sind, wie sie im Sachverhalt dargestellt wurden, bestätigt der Zeuge Dr. Wahl. Dieser erklärte, dass im Vorfeld der Angeklagte bereits einen Befangenheitsantrag gegen den Senat gestellt habe. Er habe sich darin darauf berufen, dass das Landessozialgericht keine Legitimation besäße über seinen Fall zu entscheiden, weil die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere. Dieser Antrag sei abgelehnt worden. Während der Urteilsbegründung sei der Angeklagte plötzlich aufgestanden und habe im Sitzungssaal gerufen:

„Sie sind Nazis, Nazis, Nazis sind Sie“. Er habe daraufhin angeordnet, dass die Protokollantin die Äußerungen des Angeklagten ins Protokoll aufnimmt. Daraufhin habe der Angeklagte geäußert: „Sie Nazis, ausgesprochene Nationalzionisten“.

Der Zeuge erklärte weiter, er habe sich durch die Äußerungen des Angeklagten durchaus auch beleidigt gefühlt, weil diese deutlich über das hinausgehe, was man als Richter sowie gezwungen sei zu ertragen.

Die Kammer hat keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen Wahl zu zweifeln, dieser äußert sich ruhig, gelassen und mit offensichtlich professionellem Abstand zum damaligen Vorfall.

Schließlich wird die Äußerung des Zeugen auch bestätigt durch das in der damaligen Sitzung aufgenommene Protokoll, das in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

V.

Der Angeklagte hat sich im Hinblick auf den das Urteil begründenden Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB schuldig gemacht, indem er diesen als „Nazi“ bezeichnete.

Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass er mit dem Begriff „Nazi“ den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht als Nationalsozialisten beschimpfen wollte. Der Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl hat dies auch so verstanden. Soweit der Angeklagte erklärte, er habe die Richter nicht als Nationalsozialisten, sondern als Nationalzionisten bezeichnet und auch nicht anderes gewollt, handelte es sich um ein „Zurückrudern“ des Angeklagten, nachdem dieser bemerkt hatte, dass er deutlich über das Ziel hinausgeschossen war und dass er aufgrund der Protokollierung seiner Ausfälle mit Konsequenzen zu rechnen haben würde.

Die Äußerungen des Angeklagten werden auch nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit getragen. Insoweit ist abzuwägen zwischen dem Recht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerungen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Zeugen Dr. Wahl. Bei einer solchen Abwägung überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Zeugen. Dies insbesondere deshalb, weil dem Angeklagten allenfalls zur Seite steht, dass er sich über den Zeugen zuvor geärgert hat. Auch aus Sicht des Angeklagten bestand durch sein Tun keinerlei Aussicht mehr, in der dortigen Angelegenheit etwas für ihn „zum Guten“ zu wenden. Die Äußerungen fielen im Rahmen der Urteilsverkündung durch den Zeugen.

Im Ergebnis bleibt die Feststellung, dass der Angeklagte durch seine Äußerung den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl schmähen und herabwürdigen wollte, weil er sich über diesen geärgert hat. Dies hat der Angeklagte letztendlich auch eingeräumt, als er erklärte, er wollte durch die Äußerungen zeigen, dass es sich bei den Richtern nicht um Christenmenschen handele, die der Wahrheit verpflichtet seien.

VI.

§ 185 StGB sieht für jeden Fall der Beleidigung Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor. Bei der Strafzumessung sprach zu Lasten des Angeklagten, dass dieser bereits mehrfach vorbestraft ist. Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, dass die letzte Verurteilung bereits lange Zeit zurück liegt.

Zugunsten des Angeklagten kann allenfalls ins Feld geführt werden, dass es sich bei ihm um einen kranken, verbitterten Menschen handelt, der offensichtlich weder mit sich, noch mit der Welt, in der er lebt, zurechtkommt.

Unter Abwägung der genannten Gesichtspunkte hat die Kammer wie bereits das Amtsgericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festgesetzt. An der Verhängung einer höheren Strafe war die Kammer aufgrund des Verschlechterungsverbot es gehindert.

Entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf 15,00 EUR festzusetzen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

gez. Zimmermann
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 18.07.2018

Lüth
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:

Landgericht Chemnitz

Hohe Straße 19/23

09112 Chemnitz

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.07.18

Kolise
13:15

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts

☐ Bezirks des Landgerichts

☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



P102007032158

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Landgericht Chemnitz Geschäftsstelle
Herr Präsident Huber
Hohe Str. 19 und 23
09112 Chemnitz

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
3NS 750 Js 33072/17	18.07.2018 (eing. 19.07.18)	STSLGC-OTO 04/18	24.07.2018

B e t r i f f t: (EINSCHREIBEN/EINWURF)

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sehr geehrter Herr Präsident Huber,

es ist ein Trauerspiel mit ihrer Arbeitsstelle, bringt doch jetzt das schriftliche Urteil vom 18.07.2018 Az. 3NS 750 Js 33072/17 in der Strafsache **BRiD gegen Opelt** wieder einen Höhepunkt ein.

Dieses angebliche Urteil wurde „IM NAMEN DES VOLKES“ verkündet.
Dabei ist der RiLG Zimmermann nicht im geringsten gewillt gewesen aufzuzeigen, in welches Volkes Namen er vermeint urteilen zu dürfen.

Die Handlung des RiLG bedarf einen öffentlich rechtlichen Hintergrund, also einer verfassungsgemäßen Grundlage, die das Rechtsstaatsprinzip darstellt.

Wenn aber der RiLG schon auf den Hinweis, daß er die verfassungsgemäße Grundlage nachzuweisen hätte mit einem lakonischen „*Warum sollte ich das.*“ antwortet, dann ist hier zu sagen, weil wenn er dies getan, er den Verdacht auf Amtsanmaßung im Keime erstickt hätte.
Amtsanmaßung deswegen, weil ohne verfassungsgemäße Grundlage der RiLG keinen öffentlich rechtlichen Hintergrund für sein Tun hat und somit nicht an einem ordentlichen Gericht sitzt.

Warum wird das ganze Pamphlet vom 18.07.2018 Az: 3 Ns 750 Js 33072/17 als rechtlich nichtiger Entwurf bezeichnet?

Weil es einer handschriftlichen Unterschrift des RiLG Zimmermann entbehrt und somit keine „amtliche“ Urkunde darstellen kann.

So führt dazu ein inzwischen bundesweit bekannter Rechtsanwalt dazu aus:

Ein Richter, der keinen „Staat“ und damit keinen staatlichen Strafanspruch mehr vertreten kann, kann in Wahrheit nur noch ein Angestellter eines zivilen Schiedsgerichts sein, und einer solchen „freiwilligen Strafgerichtsbarkeit“ muss ich mich nicht unterwerfen, schon gar nicht bei derart willkürlich konstruierten Strafvorwürfen, zu der dieser Richter dann auch noch seine Unterschrift auf dem Strafbefehl verweigert hat.

Ein Anwalt darf auf ‚bestimmenden‘ Schriftsätzen, die er bei Gericht einreicht, keinesfalls die Unterschrift vergessen, aber ein Richter eines Strafgerichts glaubt, dass er Menschen vor Gericht zerren und dann auch noch durch die Verweigerung seiner Unterschrift jegliche Verantwortlichkeit für sein ggf. existenzvernichtendes Handeln — oder auch Unterlassen — verweigern darf.

Ein solcher Richter möchte Menschen mit Strafen belegen dürfen, die für den Menschen fatale Konsequenzen, ja ggf. den Verlust seiner Freiheit und seines Vermögens, bewirken können, er selbst möchte aber nicht einmal seine Urteile und Strafbefehle unterschreiben, die er diesem Menschen übermitteln lässt, weil diese Unterschrift exklusiv für die Akte reserviert bleibt, auf deren Existenz und Aufenthaltsort der Mensch keinen Einfluss hat?

Da aber weder meinen Ausführungen noch denen des Rechtsanwalts vom LG Chemnitz Gehör geschenkt wird, wird sich weiter folgend auf die Entscheidung Az.: 8 B 186.92 vom 04.03.1993 des Bundesverwaltungsgerichts bezogen.

Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht.

Und in der Kommentierung dieser Entscheidung verlautet es so:

„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichtstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rflegler 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276 Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452 In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)“

Diese Ausführung läßt also klar erkennen, daß der Entwurf, der angeblich ein Urteil darstellen soll, rechtlich nichtig ist und somit auch keine Frist für eine Revisionsbegründung eröffnet.

Leider aber ist der Wahrheit am LGC ein schweres Los erteilt, was bereits das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung 2 BvR 1750/12 aus dem Jahr 2012 rügte.

Im folgenden wird sich wiederum vollumfänglich auf die **Dienstaufsichtsbeschwerde** vom 24.06.2018 Az: STSLGC-OTO 02/18 und die **sofortige Beschwerde** vom 17.07.2018 Az. STSLGC-OTO 03/18 bezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

Anlage:

- rechtlich nichtiger Entwurf vom 18.07.2018 Az. 3NS 750 Js 33072/17 zu meiner Entlastung zurück

Verteiler:

- Präsident des Landgericht Chemnitz
- Botschaft Rußlands in Berlin
- Deutschlandverteiler

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
RR756623102de	Die Sendung wurde am 25.07.2018 eingeliefert und befindet sich in der Zustellung.	

Der Präsident

LANDGERICHT CHEMNITZ
Hohe Straße 19/23 | 09112 Chemnitz

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

verwaltung@
lgc.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
24. Juni 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 3132-30/18 Bd. 4

Chemnitz,
26. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Opelt,

zu Ihrem Schreiben vom 24. Juli 2018 wird wiederum verwiesen auf den hiesigen Bescheid vom 11. Juli 2018. Auf Ihre Schreiben vom 17. und 24.07.2018 wurde der Vorgang als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Huber



Hausanschrift:
Landgericht Chemnitz
Verwaltung
Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 130, 09001 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lgc

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze vorhanden.

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

~~LAUSITZ~~
CHEMNITZ



~~LAUSITZ~~
SACHSEN

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

